

## **BGer 5A\_570/2019 vom 18. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_570\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_570_2019)

FR: TF 5A\_570/2019 du 18 juillet 2019

IT: TF 5A\_570/2019 del 18 luglio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hält (einzig) fest, sein Anliegen sei vor allem, die Zwangsmedikation zu reduzieren; er würde sich auch gerne zu seinen Zukunftsplänen äussern und die fürsorgerische Unterbringung sei aufzuheben.

#### **E. 2**

Ob förmlich eine Zwangsmedikation angeordnet wurde und/oder inwieweit eine solche tatsächlich erfolgte bzw. erfolgt, lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht mit Bestimmtheit entnehmen. Ohnehin aber kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde ( BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

#### **E. 3**

Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens war einzig die fürsorgerische Unterbringung. Diesbezüglich hat das Obergericht die für das Bundesgericht verbindliche Sachverhaltsfeststellung getroffen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), dass der Beschwerdeführer nicht mehr fürsorgerisch untergebracht ist, sondern sich wieder im normalen Straf- und Massnahmenvollzug befindet. Dass er in die UPD Bern verlegt wurde, ist nach den Ausführungen im angefochtenen Entscheid in diesem Rahmen und mithin gestützt auf Art. 18 Abs. 1 lit. b JVG /BE erfolgt, womit diesbezüglich der Rechtsweg nach Art. 49 JVG /BE offensteht. Inwiefern vor diesem Hintergrund das vor dem Obergericht hängig gewesene Beschwerdeverfahren zufolge Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung zu Unrecht als gegenstandslos abgeschrieben worden wäre, bleibt entgegen der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ohne jede Ausführung.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.